

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes**

– Drucks. [20/178](#) –

23. Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V.

S. 100

Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e.V.
Stellungnahme zum Gesetzentwurf HessBGG

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Wir begrüßen diesen Satz, der auf die UN-Behindertenrechtskonvention hinweist und möchten dies als Grundlage für die HessBGG anwenden, auch wenn die Umsetzung bislang nur teilweise erfolgte.

Zu § 3 Barrierefreiheit, Zielvereinbarung

Punkt 1 soll mit Wortlaut „Dienstleistung“ und „Veranstaltungen“ ergänzt werden, da die Dienstleistungen sowie Veranstaltungen auch für die gehörlosen Menschen barrierefrei ermöglicht werden sollen. Bis heute beschränkt sich die Barrierefreiheit auf nicht bewegliche feste Güter / Sachgegenstand / Gebäude. Und somit wird den gehörlosen Menschen die Zugänglichkeit nicht angeboten, was die Kommunikation betrifft. Was bringt es uns, wenn das Gebäude barrierefrei ist, die Webseite ohne Gebärdensprachvideo eingeschränkt barrierefrei ist, das visuelle Informationssystem barrierefrei ist, aber die Beratung im Rahmen der Dienstleistung oder die Veranstaltung für die gehörlosen Menschen nicht barrierefrei angeboten werden. Wenn man diesen Absatz nicht mit Dienstleistung, Güter und Waren sowie Veranstaltung ergänzt, dann ist es die Auslegungssache der zuständigen Mitarbeiter vor Ort, wie der Begriff Barrierefreiheit bei der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit definiert wird. Das sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Zu § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hörbehinderung

In diesem § 6 fehlt die Zugangsmöglichkeit zur Schriftdolmetscher- und Taubblindenassistenz für die Taubblinden, die die Übersetzung in Lormen benötigen.

Da das Wort Schriftdolmetscher fehlt, werden dem gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt, sich bei komplexeren Themen oder Veranstaltungen für Schriftdolmetscher entscheiden zu können. Ihre Ansprüche auf den Schriftdolmetscher können sie nicht durchsetzen.

Zu § 8b Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderung

Bei Abs. (2) ist nicht zu erkennen, dass z. B. bei einem kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderung oder bei einem kommunalen Behindertenbeauftragten die Kommunikation untereinander im Beirat oder nach außen barrierefrei für Menschen mit Hörbehinderung angeboten werden soll.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dem gehörlosen Menschen die Teilnahme am Beirat (Kommunen) hier in Hessen aufgrund mangelnder Finanzierung eines Gebärdensprachdolmetschers erschwert wird. Ebenso wird dem kommunalen Behindertenbeauftragten nur ein kleines finanzielles Budget zur Verfügung gestellt, welches nicht ausreichend ist, ein Gespräch mit gehörlosen Menschen zu führen oder eine Aktivität anzubieten, bei der für die Kommunikation ein Gebärdensprachdolmetscher benötigt wird.

Zu § 9 Benachteiligungsverbot

Wie in der Vergangenheit ist der Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfs auf das Land Hessen beschränkt, und somit werden die alten Fehler wiederholt, wobei die Kreise und Kommunen wieder mal nicht mit einbezogen werden, was die Verpflichtung zur Umsetzung der Barrierefreiheit betrifft.

Vor allem sollen die Verbände das durch die Zielvereinbarung mit Kreisen oder Kommunen lösen, was die Umsetzung der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit vor Ort betrifft. Außerdem sind die barrierefreien Zugänglichkeiten zu den öffentlichen Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur über das Landrecht und Bundesrecht für Bauen geregelt.

Was bis heute nicht geregelt ist, ist die barrierefreie Kommunikation und Zugänglichkeit für die gehörlosen Menschen, die für die Kommunikation in kommunalen Amtsverfahren sowie Verwaltungsverfahren einen Gebärdensprachdolmetscher benötigen.

Das trifft vor allem auf die gesetzlichen Regelungen zu, die vor Ort beschlossen werden, z. B. auf den Bebauungsplan, die Friedhofsatzung, Vorgartensatzung und Baumsatzung. Ebenso ist die barrierefreie Zugänglichkeit im Bereich Kommunikation beim Standesamt, dem Bürgerbüro oder zuständigen Fachdezernat vor Ort nicht gegeben, was das Gespräch oder die Beratung betrifft. Gehörlose Menschen sind davon ausgeschlossen, weil dafür keine gesetzliche Regelung vorhanden ist und sich in den derzeitigen HessBGG keine Anwendung dazu findet.

Viele Kommunen scheuen davor, eine Zielvereinbarung abzuschließen, was die barrierefreie Zugänglichkeit für die gehörlosen Menschen betrifft, da die Einsätze der Gebärdensprachdolmetscher mit hohen Kosten verbunden sind im Vergleich zu der barrierefreien mobilen Zugänglichkeit, die nur einmalige Kosten verursacht.

Daher ist es notwendig, das Benachteiligungsverbot auch auf die Kommunen auszubreiten, was die amtlichen Verwaltungsverfahren der Kommunen betrifft.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Im Abs. (3) wäre es empfehlenswert, mitzuteilen, inwieweit sich die Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen für die Menschen mit Behinderung entwickelt hat. Vor allem wäre es gut zu wissen, für welche Zielgruppe die hier in Hessen stehenden Gebäude zugänglich sind und was sich geändert hat. Meistens wird die Barrierefreiheit zu sehr allgemein nach außen vermittelt; und somit erhält man den scheinbaren Eindruck, dass sich im Bereich Barrierefreiheit und Gebäude vieles weiterentwickelt hat, wobei eine bestimmte Zielgruppe immer noch ausgeschlossen ist. Für uns ist es mehr von Bedeutung, wenn eine Statistik erstellt wird und darin detailliert dargestellt wird, für welche Behindertengruppe welche bestehenden Gebäude des Landes Hessen zugänglich sind.

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Wir begrüßen die Fortbeschreibung des § 11 und seine Verbesserung , wobei sich der Umfang der Einsatzgebiete auf Kindergarteneinrichtungen und Kindertagespflege erweitert hat.

Jedoch soll sichergestellt werden, dass das Antragsverfahren im Bereich Schulen hier in Hessen für die Eltern mit Hör- und Sprachbehinderung vereinfacht wird. Bis zum heutigen Zeitpunkt müssen die Eltern für das Elterngespräch oder den Elternabend vorher einen Antrag beim zuständigen Schulamt stellen; die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher werden erst bewilligt, wenn das Schulamt (Unterbehörden des Kultusministeriums) den Antrag genehmigt hat. Dieses Verfahren ist im Vergleich zur Kostenübernahme für die Eltern eines Kindes im Kindergarten, wo die Rechnung nach der Durchführung eines Auftrages ohne vorherige Genehmigung eingereicht werden kann, sehr umständlich für den Antragsteller.

Es soll eine Standardisierung hier in Hessen für alle öffentlichen Träger eingeführt werden, die besagt, dass die gehörlosen Menschen zukünftig unbürokratisch einen Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch nehmen können und die Rechnung am Ende beim zuständigen Kostenträger eingereicht werden kann.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Der Bescheid soll für die gehörlosen Menschen mit geringer Schriftsprachkompetenz auf Gebärdensprachvideo übersetzt werden und dem Bescheidsempfänger auf seinen Wunsch hin zukommen.

Ein hoher Anteil der gehörlosen Personen hier in Hessen führt die Schriftsprache als Zweitsprache, und in solchen Fällen haben die meisten Schwierigkeiten damit, Bescheide in leichter Sprache zu verstehen. Im Gegenzug besitzt diese Zielgruppe eine hohe Kompetenz, was die Erstsprache Gebärdensprache betrifft, und die Inhalte sind in Gebärdensprache verständlicher für sie.

Um dieser Zielgruppe der gehörlosen Personen Bescheide und Vordrucke verständlich zu machen, ist es erforderlich, die Inhalte auf Deutsche Gebärdensprache zu übersetzen, und das kann vor Ort per Gebärdensprachdolmetscher umgesetzt werden. Jedoch

empfehlen wir, das auf ein Gebärdensprachvideo übersetzen zu lassen, damit der Bescheidempfänger das Video bei sich haben kann und nachträglich nachschauen kann.

§ 15 Barrierefreie Medien

Es sollen zukünftig 5 Prozent aller Sendungen des hessischen Rundfunks mit Dolmetschereinblendung produziert werden und in der Mediatheke oder auf einer Onlineplattform veröffentlicht werden. So haben die gehörlosen Menschen trotz geringer Schriftsprachkompetenz die Möglichkeit, Sendungen und Nachrichten auf Gebärdensprache zu empfangen.

Daher ist der Abs. (1) mit 5 Prozent Dolmetschereinblendung in Deutscher Gebärdensprache zu ergänzen.